

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 23. Mai 1952 | Nr. 62

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 52	Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin	371
16. 5. 52	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft — Bestimmungen über die Verwaltung Volkseigener Betriebe (VVB)	372
13. 5. 52	Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft	373
13. 5. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 216. Verordnung über die Festsetzung der Preise und Handelsspannen für kosmetische Erzeugnisse	373
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 17 vom 19. Mai 1952	374

Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin

Vom 15. Mai 1952

§ 1

Die Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) findet einschl. der Gehaltstabelle Anwendung auf die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin.

§ 2

Die Ordentlichen Mitglieder der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin erhalten eine monatliche steuerfreie Aufwandsentschädigung in Höhe von 1000 DM. §

§ 3

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Sektionen der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, die nicht Ordentliche Mitglieder der Akademie sind, erhalten für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sektionssitzungen 50 DM für jede Sitzung. Darüber hinaus kann für die Durchführung umfangreicher wissenschaftlicher Arbeiten auf Antrag des Sekretärs der Sektion ein Honorar durch den Direktor der Akademie bewilligt werden.

§ 4

Soweit in der Verordnung vom 20. September 1951 über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin (GBl. S. 865) die Entscheidung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen ist, entscheidet der Minister für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1952

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Land-
und Forstwirtschaft
Scholz
Minister